

Sitzung vom 27. November 1991

#### **4020. Anfrage**

Kantonsrat Fritz Jauch, Dübendorf, hat am 19. August 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einer Untersuchung der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher (SAN) verfügen von 413 in Stadt und Kanton Zürich untersuchten Restaurants lediglich 78 (oder 19 %) über die gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucherplätze.

Das 1986 in Kraft gesetzte Gastgewerbegesetz bestimmt in § 44, dass für Raucher und Nichtraucher getrennte Plätze anzubieten sind, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.

Leider sind in der entsprechenden Ausführungsverordnung keine klaren Bestimmungen aufgenommen worden. In § 23 wird lediglich festgehalten, dass die Plätze für Nichtraucher deutlich zu kennzeichnen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher verlangt vom Kanton Zürich einen raschen und wirksamen Vollzug der gesetzlich verankerten Bestimmung im Gastgewerbegesetz.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat an:

1. Gemäss einer Verfügung der Finanzdirektion wird bei Um- und Neubauten von Gaststätten die Kennzeichnung der vorgesehenen Nichtraucherplätze zwingend verlangt. Welches Instrumentarium stellt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Bestimmung fest? Sind hierfür Gemeinde- oder Kantonsbehörden zuständig?
2. Was wird von den zuständigen Stellen unternommen, um der gesetzlichen Forderung nach Nichtraucherzonen in Gaststätten vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen? Das Ergebnis der SAN-Untersuchung, wonach in 81 % der untersuchten Lokale keine Plätze für Nichtraucher ausgeschieden sind, kommt einer rechtswidrigen Nichtanwendung des Gesetzes gleich.
3. Ist dafür Gewähr geboten, dass in kantonseigenen Gaststätten Nichtraucherplätze angeboten werden? Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, welches Resultat eine diesbezügliche Untersuchung der kantonseigenen Gaststätten aufzeigen würde?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Fritz Jauch, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Nicht alle Gastwirtschaften müssen getrennte Plätze für Nichtraucher anbieten. § 44 des Gastgewerbegesetzes vom 9. Juni 1985 beschränkt diese Pflicht auf Gastwirtschaften mit Betriebsverhältnissen, die getrennte Plätze für Raucher und Nichtraucher zulassen. Mit dieser Beschränkung nahm der Gesetzgeber Rücksicht auf die bestehenden und insbesondere auf die mehrheitlich kleinen und mittleren Gastwirtschaften, bei denen aus räumlichen oder betrieblichen Gründen eine solche Abtrennung nicht möglich ist. Aus den Gesetzesberatungen ergibt sich überdies, dass die damals neu ins Gastgewerbegesetz aufgenommene Vorschrift über Nichtraucherplätze zurückhaltend angewendet werden sollte und vor allem keine Grundlage für die Anordnung baulicher Massnahmen darstellt.

Soweit es die Betriebsverhältnisse einer Gastwirtschaft zulassen, verlangt die Finanzdirektion seit Anfang 1991 bei Neu- und Umbauten als Auflage in der Baubewilligung die Abtrennung und Kennzeichnung von Plätzen für Nichtraucher. Die Einhaltung dieser Auflage wird bei der Bauabnahme in der Regel durch die Gesundheitsbehörde der Gemeinde, ausnahmsweise auch durch die Abteilung Wirtschaftswesen der Finanzdirektion, kontrolliert. Nach erfolgter Betriebsaufnahme sind die Gemeinden gemäss § 7 Abs. 3 lit. b GGG erstinstanzlich für die Aufsicht über die Gastwirtschaften zuständig. Die Gemeindebehörden haben der Finanzdirektion nach § 2 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz Beanstandungen in der Führung und betriebliche Mängel von Gastwirtschaften zu melden.

Nach Inkraftsetzung des Gastgewerbegesetzes hat die Finanzdirektion in einem Kreisschreiben vom 26. Juni 1986 die Gemeinden unter Hinweis auf ihre Aufsichtspflicht im Gastgewerbe ersucht, insbesondere die Einhaltung der neuen Vorschrift über die Nichtraucherplätze zu überwachen. Es ist vorgesehen, die Gemeinden Anfang 1992 in einem Kreisschreiben der Finanzdirektion erneut auf die Vorschrift über die Nichtraucherplätze hinzuweisen.

Die in der Anfrage erwähnte Untersuchung enthält keine Angaben über die Betriebsverhältnisse der untersuchten Gastwirtschaften und lässt, da nicht alle Gastwirtschaften zwingend Plätze für Nichtraucher anbieten müssen, keine Schlüsse auf eine allfällige Missachtung der Vorschrift über die Nichtraucherplätze zu. Der Umstand, dass der Finanzdirektion bisher von den Gemeindebehörden keine und von den Gästen nur vereinzelt Beanstandungen über die fehlende Abtrennung oder Kennzeichnung von Nichtraucherplätzen in Gastwirtschaften gemeldet worden sind, lässt auf weitgehend ordnungsgemässe Verhältnisse schliessen.

Die Gastwirtschaften in staatlichen Liegenschaften sind durchwegs verpachtet. Für die Einhaltung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften ist der Patentinhaber verantwortlich. Die Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion hat die Pächter der kantonseigenen Gastwirtschaften unter Hinweis auf ihre exponierte Stellung bereits mit Rundschreiben vom 18. September 1986 aufgefordert, der neuen Vorschrift über die Nichtraucherplätze besondere Beachtung zu schenken. Ein Rundschreiben ähnlichen Inhalts soll Anfang 1992 verschickt werden. Es bestehen keine Angaben darüber, in welchem Mass in den kantonseigenen Gastwirtschaften getrennte Plätze für Raucher und Nichtraucher angeboten werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 27. November 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**